

Ausschluss von Glasbruchschäden

(M24 2009 – Fassung 12/2024)

Abweichend von Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Glasbruchschäden (Art. 16 Pkt. 5 ABH), mit Ausnahme solcher Schäden, die auf ein Ereignis gemäß Art. 16 Pkt. 1 u. 3 zurückzuführen sind.

Satz- und Druckfehler vorbehalten.